

Satzung des Tierschutzvereins Herne-Wanne e.V.

1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Herne-Wanne e.V.
Der Verein ist eingetragen beim Registergericht Bochum unter der Nummer VR 30245.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 44651 Herne, Hofstr. 51.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist politisch und konfessionell ungebunden
5. Der Verein hat ein Tierheim errichtet. Er ist Träger des Tierheimes. Die Verwaltung des Tierheimes obliegt dem Vorstand des Vereines. Die räumliche Zuständigkeit ist schwerpunktmäßig auf den Stadtbezirk Herne/Herne-Wanne beschränkt.
6. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. sowie dem Landestierschutzbund.

2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen. Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
 - Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz.
 - Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
 - Tierquälereien, Tiermisshandlungen oder Tiermisbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Vorstand ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll diese einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

3 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
 - 1) jede natürliche Person
 - 2) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden). Sie müssen eine Vertretung benennen.
 - 3) Die Mitgliedschaft minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - 1) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
 - 2) durch Ausschluss
 - 3) durch Tod oder
 - 4) durch Auflösung des Vereins
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - 1) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
 - 2) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandeln
 - 3) mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Volljährige Mitglieder gem. § 3 Ziffer 2 sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.

5 – Beiträge

1. Jedes Mitglied, das dem Verein ab dem 01.01.2023. beitrifft, hat einen Mindestbeitrag von 20 Euro jährlich zu entrichten, der aber von der Mitgliederversammlung neu bestimmt werden kann. Einen ggf. höheren Jahresbeitrag kann jedes Mitglied nach eigenem Ermessen entrichten und jährlich anpassen. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen und Körperschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesem fest.
3. Die Beiträge nach Ziffer 1 und 2 können in einer Beitragsordnung geregelt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

6 - Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

7 - Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt:

1. Den Vorstand bestehend aus
 - 1) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - 2) dem/der 1.stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
2. Den erweiterten Vorstand bestehend aus
 - 1) dem/der Schriftführer/-in
 - 2) dem/der Kassenwart/Schatzmeister/in

3. Den Beirat, bestehend aus bis zu sechs Mitgliedern möglichst mind. jeweils einer für die Bereiche Hunde, Katzen und Kleintiere. Der Beirat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Der Beirat ist verpflichtet, diese mit dem Vorstand abzustimmen.
4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind der/die 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter gem. Pt. 7.1, jeweils mit Alleinvertretungsmacht, befugt.
5. Zum Vorstand gewählt werden kann nur derjenige, der zum Zeitpunkt der Wahl volljährig ist und seit mindestens einem Jahr Vereinsmitglied ist. Maßgeblich ist dabei das Datum des Aufnahmeantrages. Gleiches gilt für den erweiterten Vorstand.
6. Der Vorstand ist berechtigt kooptierte Mitglieder zu berufen. Sie sollen den Vorstand bei deren Arbeit helfen und unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Sie müssen Mitglied sein. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes.
7. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Es ist derjenige gewählt, für den mehr als 50% der Wähler mit "Ja" votiert haben. Entfällt die gleiche Zahl von Ja- und Neinstimmen auf einen Bewerber, gilt er als nicht gewählt. Ein anderes sachgerechtes Kriterium, das die Mehrheitsverhältnisse des Wahlergebnisses adäquat abbildet, kann vom Wahlleiter vor Beginn der Abstimmung bekannt gegeben werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
8. Die Wahlen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Beirates erfolgen wie in Punkt 7, können aber in offener Abstimmung erfolgen.
9. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen; in diesem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus.

8 - Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende sowie seine Stellvertreter gem. Pt. 7.1..
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung der Jahresplanung sowie
 - Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

5. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands oder Beirats gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand kann Mitarbeiter mit besonderer Funktion anstellen oder berufen, z.B. Geschäftsführer oder Tierheimleiter.

9 - Beschlußfassung

1. Vorstandssitzungen sollen einmal monatlich erfolgen.
2. Der Vorstand fasst Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied im Amt sind.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertretung kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise - bei dessen Verhinderung - des 1. stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
5. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

10 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
2. Die Einladung erfolgt in Textform als E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage und Aushang im Tierheim. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Jahresplanung
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
4. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders geregelt. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereines ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
 6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 7. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
 8. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
 9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen.

12 - Kassenprüfung

Bis zu zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

13 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit

14 – Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Auflage den zum

Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Tierbestand zu übernehmen und zu versorgen (bis zum natürlichen Tod).

16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister Kraft.
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.09.2022 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung:

17 - Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.